|  |  |
| --- | --- |
| opt_opt_Baslerstab |  Justiz– und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt**Handelsregisteramt****Handelsregisteranmeldung für Vereine** |
| Anmeldung mit Erklärung zur Handelsregistereintragungspflicht von Vereinen ohne Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz |
| Vereinsname und - sofern bereits zugewiesen – Identifikationsnummer (z.B. CHE-123.456.789) |
|  |
| Der Vorstand des Vereins erklärt: |
| 1. Der Verein ist nicht zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet und muss deswegen nicht durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können, da er
2. kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe für seinen Zweck betreibt (d.h. keine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausübt);
3. nicht revisionspflichtig ist (d.h. im laufenden und im letzten Geschäftsjahr nicht gleichzeitig 2 der 3 folgenden Kenngrössen überschritt und -schreitet: Bilanzsumme von CHF 10 Mio., Umsatzerlös von CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt);
4. nicht hauptsächlich direkt oder indirekt im Ausland Vermögenswerte sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.
5. Der Vorstand verpflichtet sich, die zuständige Handelsregisterbehörde zu informieren, sobald eine der vorgenannten Voraussetzungen für die Eintragungspflicht erfüllt sein sollte.
 |
| Der Vorstand des Vereins meldet zur Eintragung im Handelsregister an: |
| Der Verein ist gemäss obiger Erklärung nicht zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet und muss deswegen nicht durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. |
| Bestellung von beglaubigten Handelsregisterauszügen zu je CHF 50 plus Porto (bitte Anzahl angeben) |
|

|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
|  |

 | beglaubigte Handelsregisterauszüge **nach** Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (=Versand **3** Arbeitstage nach Geschäftserledigung/Tagesregistereintrag, dafür **mit Rechtswirksamkeit** aller Handelsregistereinträgebeglaubigte Handelsregisterauszüge **vor** Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (=Versand **1** Arbeitstag nach Geschäftserledigung/Tagesregistereintrag, dafür **ohne Rechtswirksamkeit** aller Handelsregistereinträge) |
| Liefer- und Gebührenadresse sowie Kontakttelefonnummer oder -email |
|  |
| Dieses Anmelde- und Erklärungsformular ist zu datieren und unterzeichnen durch eines oder mehrere zeichnungsberechtigte Mitglieder des Vorstands gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung (die Unterschriften sind nicht zu beglaubigen, sofern sie in Übereinstimmung mit gleichzeitig oder bereits früher beim Handelsregisteramt Basel-Stadt für diesen Verein eingereichten Unterschriftenmustern geleistet werden): |
| **Vor- und Familienname:**  | **Datum und Unterschrift:** |
|

|  |
| --- |
|  |

 | ........................................................................................................... |
|

|  |
| --- |
|  |

 | ........................................................................................................... |

**Art. 61 Abs. 2 ZGB**

Der Verein ist zur Eintragung *[im Handelsregister]* verpflichtet, wenn er:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist;
3. hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind.

**Art. 69 Abs. 2 ZGB**

Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben.

**Art. 90a Abs. 4 HRegV**

Ein Verein, welcher der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht untersteht und nicht durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten wird, reicht beim Handelsregisteramt eine von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnete Erklärung ein, dass er nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist.

**Art. 92 Bst. j+k HRegV**

Bei Vereinen müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

*[…]*

j. falls der Verein der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister nach Artikel 61 Absatz 2 ZGB nicht untersteht und keine der zur Vertretung berechtigten Personen Wohnsitz in der Schweiz hat: ein Hinweis darauf sowie das Datum der Erklärung gemäss Artikel 90a Absatz 4;

k. bei Vereinen nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b: die Mitglieder des Vorstands und die zur Vertretung berechtigten Personen; bei anderen Vereinen mindestens ein Mitglied des Vorstands und mindestens eine zur Vertretung berechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz